



Reglementierung des Berufs

Bauunternehmer/in

Datum:

September 2013, aktualisiert im September 2017

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA¹) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die **Dienstleistungserbringung** (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

Räumlicher Geltungsbereich der Reglementierung

Auf Bundesebene besteht keine Reglementierung des Berufs Bauunternehmerin bzw. Bauunternehmer. Somit liegt diese in der Zuständigkeit der Kantone. Nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften sieht **einzig der Kanton Tessin** eine Reglementierung vor.

In den übrigen Kantonen ist die Ausübung des Berufs Bauunternehmerin bzw. Bauunternehmer nicht reglementiert. Entsprechend kann die Tätigkeit dort frei ausgeübt werden, ohne Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen.

Für welche Tätigkeiten ist eine Nachprüfung der Berufsqualifikationen erforderlich?

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

Allgemeines: Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer leiten und organisieren als Hauptverantwortliche die Tätigkeit eines Bauunternehmens. Sämtliche Arbeiten an der Struktur von Gebäuden (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) sind reglementiert und unterstehen damit der Meldepflicht.

Betroffene Tätigkeiten: Zu den **reglementierten Tätigkeiten** zählen Arbeiten an Gebäuden im Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Mauerwerk, Tiefbau, Verkehrswegbau usw.). Dabei handelt es sich insbesondere um Tätigkeiten, die unter der Aufsicht einer Bauingenieurin bzw. eines Bauingenieurs, einer Architektin bzw. eines Architekten oder einer Bauunternehmerin bzw. eines Bauunternehmers ausgeführt werden. Darunter fallen auch Mauerwerksarbeiten, Giess- und Bewehrungsarbeiten mit Beton sowie Tiefbauarbeiten im Strassen-, Brücken oder Schienenbau.

Nicht betroffene Tätigkeiten: **Nicht reglementiert** sind namentlich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Asphaltierer
- Bautrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und -schneider
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Bodenleger
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Estrichleger
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Fuger (im Hochbau)
- Gerüstbauer
- Glaser
- Hafner/in (Ofen- und Luftheizungsbauer)
- Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Installateur und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer / Kältesystem-Monteur
- Klempner / Spengler
- Maler und Lackierer
- Metallbauer
- Parkettleger
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Rohr- und Kanalreiniger
- Rollladen- und Jalousiebauer
- Steinmetz und Steinbildhauer
- Stuckateur
- Tischler / Schreiner
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zimmermann

Finanzielle Begrenzung: Die oben erwähnten **reglementierten** Tätigkeiten unterstehen der Meldepflicht, wenn der Umfang der Arbeiten einen Mindestbetrag von 30'000 Schweizer Franken erreicht. Weniger umfangreiche Arbeiten sind nicht reglementiert und können unabhängig vom gewählten Kanton frei, d.h. ohne Nachprüfung der Berufsqualifikationen, ausgeübt werden. Der oben erwähnte Hinweis bezüglich der Meldung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) gilt in jedem Fall.

Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG² und das BGMD³ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**⁴.

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

³ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

⁴ <http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>